



## Land Brandenburg

### Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Elektro- und Informationstechnische Handwerke

Vom 1. April 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Brandenburg

der Entgelttarifvertrag für Arbeitnehmer in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg einschließlich Anlage A und Protokollnotiz zur Anlage A vom 15. November 2019

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2022 –

abgeschlossen zwischen

der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin-Brandenburg-Sachsen, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, und

dem Landesinnungsverband der Elektrotechnischen und Informationstechnischen Handwerke Berlin/Brandenburg, Wilhelminenhofstraße 75, 12459 Berlin,

mit Wirkung vom **4. Februar 2020** mit der weiter unten stehenden Einschränkung für den Bereich des Landes Brandenburg für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg;

fachlich: für alle Betriebe oder selbständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten;

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Dieser Tarifvertrag ist eine abweichende Regelung gem. § 8 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht zu den Entgeltgruppen E 1 und E 2 mit folgender Einschränkung:

Soweit der für allgemeinverbindlich erklärte Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 17. Januar 2019 (vgl. Bekanntmachung BAz AT 11.12.2019 B1) höhere Mindestentgelte vorsieht, gehen diese den Entgeltgruppen E 1 und E 2 vor.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.

Potsdam, den 1. April 2020

2030/AVE/178

Der Minister  
für Wirtschaft, Arbeit und Energie  
des Landes Brandenburg

Prof. Jörg Steinbach



## Anlage

### Rechtsnormen des Entgelttarifvertrags für Arbeitnehmer in den Elektro- und Informationstechnischen Handwerken der Länder Berlin und Brandenburg einschließlich der Anlage A Entgeltgruppen und der Protokollnotiz zur Anlage A vom 15. November 2019

#### § 1

##### Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. räumlich: für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg;
2. fachlich: für alle Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Leitungen, Kommunikations- und Datennetze sowie mit Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind oder Elektromaschinenbau oder Informationselektronik oder – bezogen auf solche Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen anbieten;
3. persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die weder in einem Ausbildungsverhältnis stehen noch in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet. Dieser Tarifvertrag ist eine abweichende Regelung gemäß § 8 Absatz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und gilt auch für den Fall der Überlassung dieser Arbeitnehmer an andere Betriebe oder selbständige Betriebsabteilungen.

#### § 2

##### Auszahlung des Entgeltes

Das Entgelt wird als Zeitentgelt oder Leistungsentgelt ausgezahlt. Die Auszahlung des fälligen Entgeltes einschließlich aller variablen Entgeltbestandteile erfolgt bis zum 15. des Folgemonats. Bei der Auszahlung des Entgeltes ist jedem Arbeitnehmer ein Beleg auszuhändigen, aus dem die Höhe des Entgeltes, die Zahl der Arbeits- und Mehrarbeitsstunden, die Höhe der Zuschläge und gesetzlichen Zulagen sowie die einzelnen Arten der Abzüge und deren Höhe ersichtlich sein müssen.

Das Entgelt kann zeit- oder leistungsbezogen ermittelt werden.

Das Entgelt bei Zeitentgeltarbeit wird unabhängig vom Arbeitsergebnis gezahlt. Es ist auf die Zeit oder den Zeitanteil bezogen, die bzw. den der Arbeitnehmer dem Betrieb zur Arbeitsleistung zur Verfügung steht.

Leistungsentgeltarbeit liegt vor, wenn die zur Ausführung der Arbeit notwendige Zeit oder ein für das Arbeitsergebnis zu zahlender Geldbetrag vorher festgelegt bzw. vorgegeben wird und der Verdienst des Arbeitnehmers hiervon abhängig ist. Der Zeitverbrauch bzw. das mengenmäßige Arbeitsergebnis müssen vom Arbeitnehmer beeinflussbar sein.

Die Festsetzung der vorzugebenden Zeit oder des Geldbetrages hat so zu erfolgen, dass die in Leistungsentgelt beschäftigten Arbeitnehmer bei normaler Leistung und bei Einhaltung vorgeschriebener Arbeitsgüte das tarifliche Entgelt ihrer Entgeltgruppe verdienen.

Das Ausgangsentgelt für das Leistungsentgelt ist die Abgeltung für ein in einer Stunde bei Normalleistung erzielttes Arbeitsergebnis.

#### § 3

##### Entgeltgruppenschlüssel

Das tarifliche Stundenentgelt in der Entgeltgruppe E6 ist das Eckentgelt und beträgt 100 %.

#### § 4

##### Entgelttabelle

Entsprechend dem Entgeltgruppenschlüssel ergeben sich auf der Basis des jeweils geltenden Entgeltes und der tariflichen Regelarbeitszeit für Vollzeitkräfte folgende Arbeitsentgelte je Stunde und Monat:

		gültig ab 01.01.2020	
		Stundenentgelt	Monatsentgelt
		Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg
E1	75 %	10,83 €	1 884,42 €
E2	80 %	11,55 €	2 009,70 €
E3	85 %	12,27 €	2 134,98 €
E4	90 %	13,00 €	2 262,00 €
E5	95 %	13,72 €	2 387,28 €



			gültig ab 01.01.2020	
			Stundenentgelt	Monatsentgelt
			Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg
E6	100 %		14,44 €	2 512,56 €
E7	110 %		15,89 €	2 764,86 €
E8	120 %		17,33 €	3 015,42 €
E9	130 %		18,78 €	3 267,72 €
E10	140 %		20,21 €	3 516,54 €
E11	155 %		22,38 €	3 894,12 €
E12	170 %		24,55 €	4 271,70 €

Das Brutto-Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden

			gültig ab 01.01.2021	
			Stundenentgelt	Monatsentgelt
			Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg
E1	75 %		11,63 €	2 023,62 €
E2	80 %		12,40 €	2 157,60 €
E3	85 %		13,17 €	2 291,58 €
E4	90 %		13,96 €	2 429,04 €
E5	95 %		14,73 €	2 563,02 €
E6	100 %		15,50 €	2 697,00 €
E7	110 %		17,06 €	2 968,44 €
E8	120 %		18,60 €	3 236,40 €
E9	130 %		20,16 €	3 507,84 €
E10	140 %		21,70 €	3 775,80 €
E11	155 %		24,02 €	4 179,48 €
E12	170 %		26,35 €	4 584,90 €

Das Brutto-Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden

			gültig ab 01.01.2022	
			Stundenentgelt	Monatsentgelt
			Berlin und Brandenburg	Berlin und Brandenburg
E1	75 %		12,10 €	2 105,40 €
E2	80 %		12,90 €	2 244,60 €
E3	85 %		13,70 €	2 383,80 €
E4	90 %		14,52 €	2 526,48 €
E5	95 %		15,32 €	2 665,68 €
E6	100 %		16,12 €	2 804,88 €
E7	110 %		17,74 €	3 086,76 €
E8	120 %		19,34 €	3 365,16 €
E9	130 %		20,97 €	3 648,78 €
E10	140 %		22,57 €	3 927,18 €
E11	155 %		24,98 €	4 346,52 €
E12	170 %		27,40 €	4 767,60 €



Das Brutto-Monatsentgelt errechnet sich wie folgt: Stundenentgelt multipliziert mit 4,35 Wochen multipliziert mit der wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden

## § 5

### Entgeltgruppen

Die Definition der Entgeltgruppen ergibt sich aus der Anlage A Entgeltgruppen und der Protokollnotiz zur Anlage A. Diese sind als Anlage beigefügt und sind Bestandteil dieses Tarifvertrags.

Jede Änderung der Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## § 6

### Sonderregelungen

Die tarifliche Regelarbeitszeit beträgt 40 Stunden die Woche. Bislang bestehende Bestimmungen aufgrund von kollektivrechtlichen Regelungen oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Das Monatsentgelt berechnet sich entsprechend aus der vereinbarten Wochenarbeitszeit x Stundenentgelt x 4,35 Wochen.

Solange das durch diesen Tarifvertrag geregelte Entgelt nicht unterschritten wird, können Entgeltsteigerungen auf übertarifliche Zulagen/Bezahlungen angerechnet werden.

## § 7

### Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und kann mit 3-monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.

---



## Anlage A

### zum Entgelttarifvertrag Elektrohandwerk Berlin-Brandenburg

#### Entgeltgruppe E 1

##### Qualifikationsmerkmale:

Keine einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

#### Entgeltgruppe E 2

##### Qualifikationsmerkmale:

Gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

#### Entgeltgruppe E 3

##### Qualifikationsmerkmale:

- a) Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder
- b) ein gleichwertiger, durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

#### Entgeltgruppe E 4

##### Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach konkreter Anweisung anforderungsgerecht ausgeführt werden.

#### Entgeltgruppe E 5

##### Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbständig ausgeführt werden.

#### Entgeltgruppe E 6

##### Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung stets selbständig ausgeführt werden.

#### Entgeltgruppe E 7

##### Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie vertieften Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten, staatlich geprüfter Techniker oder Meister ohne Berufspraxis.

##### Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien weitgehend eigenverantwortlich ausgeführt werden.

#### Entgeltgruppe E 8

##### Qualifikationsmerkmale:

- a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers oder
- b) einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten oder



- c) staatlich geprüfter Techniker mit Berufspraxis als Techniker oder
- d) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium ohne Berufspraxis als Ingenieur.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden oder in anordnender bzw. beaufsichtigender Funktion auf Teilgebieten kaufmännischer oder technischer Sachbearbeitung.

Entgeltgruppe E 9

Qualifikationsmerkmale:

- a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers mit Berufspraxis als Meister oder
- b) einschlägige, gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und langjähriger Berufspraxis im Ausbildungsberuf sowie herausragenden Fachkenntnissen auf verschiedenen technischen bzw. kaufmännischen Sachgebieten in Verbindung mit einer einschlägig anerkannten Fortbildung oder
- c) staatlich geprüfter Techniker mit langjähriger Berufspraxis als Techniker oder
- d) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium als Ingenieur.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit in der Funktion eines Gruppenleiters bzw. einer eigenständigen kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung.

Entgeltgruppe E 10

Qualifikationsmerkmale:

- a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers und langjähriger Berufspraxis als Meister oder
- b) anderer gleichwertiger Abschluss und umfassende Berufspraxis in einem einzelnen Geschäftsfeld des Betriebes oder
- c) abgeschlossenes Hoch- und Fachhochschulstudium mit Berufspraxis als Ingenieur.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit in der Funktion eines Montageleiters bzw. einer kaufmännischen oder technischen Sachgebietsleitung, die selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangt.

Entgeltgruppe E 11

Qualifikationsmerkmale:

- a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers und langjähriger Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder
- b) anderer gleichwertiger Abschluss und langjährige Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Betriebswirt des Handwerks“ oder „Technischer Betriebswirt“) oder
- c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit langjähriger Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit in übergeordneten Leitungsfunktionen des Betriebes, die eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordern.

Entgeltgruppe E 12

Qualifikationsmerkmale:

- a) Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers und umfassende Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder
- b) anderer gleichwertiger Abschluss und umfassender Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes sowie dem Abschluss einer einschlägig anerkannten Fortbildung (z. B. „Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke“) oder
- c) abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium mit umfassender Berufspraxis als Ingenieur und betriebswirtschaftlicher Qualifikation.

Tätigkeitsmerkmale:

Z. B. Tätigkeit als Betriebsleiter

---



### Protokollnotiz zu Anlage A

– Zur Entgeltgruppe E 3

Diese Entgeltgruppe kann während der Probezeit angewandt werden. Ein Geselle im ersten Gesellenjahr hat mindestens E3 zu bekommen.

– Zur Entgeltgruppe E 4

Diese Entgeltgruppe ist nach Ablauf der Probezeit bzw. nach dem ersten Gesellenjahr anzuwenden.

– Zur Entgeltgruppe E 5

Diese Entgeltgruppe findet Anwendung bei mehrjähriger Berufspraxis.

– Zur Entgeltgruppe E 7

Diese Entgeltgruppe ist identisch mit der E 6 mit folgenden Zusätzen:

Bei Angestellten Tätigkeiten, die eine Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker erfordern.

Bei gewerblichen Arbeitnehmern Disposition, Durchführung von organisatorischen Maßnahmen als bauleitender Monteur und bei einer Führungsverantwortung für mindestens 5 Mitarbeiter (inkl. sich selbst).

– Zur Entgeltgruppe E 8

Diese Entgeltgruppe ist einschlägig bei gewerblichen Arbeitnehmern mit Disposition, Durchführung von organisatorischen Maßnahmen als bauleitender Monteur mit einer Führungsverantwortung für mindestens 10 Mitarbeiter (inkl. des Verantwortungsträgers).

– Zur Entgeltgruppe E 9

Diese Entgeltgruppe kommt für gewerbliche Arbeitnehmer als Obermonteur mit Disposition oder Bauleitung als übergreifende Aufgabe zur Anwendung.

Die Tarifparteien kommen überein, dass die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung vorrangig anzuwenden ist. Unter mehrjährig verstehen die Tarifparteien mindestens 3 Jahre Berufspraxis, unter langjährig mindestens 5 Jahre Berufspraxis.

---